

A1-Bescheinigung muss für Angestellte ab dem 1.1.2019 elektronisch beantragt werden

Reist man als Selbständiger oder als Angestellter ins Ausland, um dort einen Auftrag auszuführen, kann es einem widerfahren, dass man dem dort geltenden, ausländischen Steuer- und Sozialversicherungsrecht unterfällt. So sieht z. B. das EU-Recht vor, dass die Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, nur den Vorschriften eben dieses Mitgliedstaates unterliegt, und zwar unabhängig davon, ob es sich bei diesem Staat um das Heimatland des Betroffenen handelt oder nicht. Eine Ausnahme sieht das EU-Recht nur dann vor, wenn die voraussichtliche Dauer der Tätigkeit im Ausland 24 Monate nicht überschreitet. In diesem Fall kann der Betroffene in dem Sozialversicherungssystem seines Heimatlandes verbleiben.

Damit der ausländische Staat aber nicht dennoch Sozialversicherungsbeiträge erhebt, muss man schon seit einigen Jahren bei Reisen ins EU-/EFTA-Ausland eine sog. **A1-Bescheinigung** mit sich führen und im Fall der Kontrolle durch den ausländischen Staat auch in Papierform vorlegen können. Mit der Bescheinigung weist man gegenüber dem ausländischen Staat nach, dass man auch während der Entsendung ins Ausland Mitglied der Sozialversicherung des Heimatlandes bleibt. Die Bescheinigung schützt den Betroffenen vor doppelter Beitragszahlung. Kann man ein entsprechendes Papier nicht vorweisen, dann können erhebliche Probleme durch die ausländischen Behörden drohen (z. B. Verweigerung des Zutrittes zum Firmen- und Messegelände). Die A1-Bescheinigung muss auch bei kurzen Dienstreisen ins EU-Ausland mit sich geführt werden – strenggenommen sogar bei jeder Geschäftsbesprechung oder selbst beim Tanken im Ausland während der Dienstzeit.

Umsetzung in der Praxis:

Die Bescheinigung kann bei den für den Betroffenen zuständigen Sozialversicherungsträgern beantragt werden. Die Zuständigkeit richtet sich hierbei nach dem persönlichen Status in der Krankenversicherung:

- die gesetzliche Krankenkasse, bei der die entsandte Person versichert ist. Dies gilt unabhängig davon, ob dort eine Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung oder Familienversicherung besteht.
- den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV Bund, DRV Knappschaft Bahn-See oder den zuständigen Regionalträger der DRV), sofern die entsandte Person nicht gesetzlich krankenversichert ist.
- die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV), Postfach 080254, 10002 Berlin, wenn die Person nicht gesetzlich krankenversichert und Mitglied bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist.

Neu ist, dass seit dem 1.1.2019 der Antrag bei Angestellten elektronisch erfolgen muss; nur in begründeten Ausnahmefällen können Anträge noch bis zum 30.6.2019 in Papierform gestellt werden.

Der Arbeitgeber hat hierbei die Möglichkeit die Anträge über das Portal sv.net <https://standard.gkvnet-ag.de/svnet/>, aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder mittels einer maschinell erstellten Ausfüllhilfe einzusenden.

Die zuständige Stelle übermittelt dann gem. § 106 SGB IV die Bescheinigung oder die Mitteilung, warum diese nicht ausgestellt werden kann, ebenfalls auf elektronischem Wege. Auskunft über Details des Verfahrens erteilt Ihnen der zuständige Sozialversicherungsträger.

Da eine Integration des Selbständigen in das elektronische Antragsverfahren momentan noch nicht möglich ist, kann bzw. muss der Selbständige derzeit weiterhin die Papierversion nutzen. Wann sich dies ändert, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzen.

Achtung: Auch bei elektronischer Beantragung muss die Bescheinigung ausgedruckt und in Papierform bei Dienstreisen ins Ausland bei sich geführt werden.